

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferrechte – nach Mitgliedstaat

Opferrechte – nach Mitgliedstaat

Kroatien

**Opfer von Straftaten haben in vorgerichtlichen Verfahren und Strafverfahren verschiedene Rechte, wobei Kinder, Opfer von Menschenhandel und Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung besonderen Schutz genießen.**

Opfer von Straftaten haben die folgenden Rechte:

Zugang zu Unterstützungsdiensten für Opfer von Straftaten;

wirksame psychologische und sonstige professionelle Betreuung und Unterstützung durch staatliche Stellen, Organisationen und Einrichtungen für Opferhilfe nach geltendem Recht;

Schutz vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

Schutz der Würde bei der Zeugenaussage als Opfer;

das Recht auf Gehör zeitnah nach Anzeige einer Straftat und auf Beschränkung des Umfangs der anschließenden Vernehmung im Rahmen des Strafverfahrens auf das absolute Mindestmaß;

Begleitung durch eine Vertrauensperson bei allen Handlungen, an denen sie beteiligt sind;

Beschränkung der ggf. erforderlichen medizinischen Maßnahmen auf ein Mindestmaß, die nur dann gefordert werden dürfen, wenn sie für das Strafverfahren unerlässlich sind;

Stellung eines Antrags auf Strafverfolgung oder Erhebung einer Privatklage nach dem kroatischen Strafgesetzbuch (*Kazenski zakonik*), Stellung eines

Antrags auf Beteiligung am Strafverfahren als Geschädigter, auf Benachrichtigung bei Ablehnung des Strafantrags (Artikel 206 Absatz 3 des

Strafgesetzbuches) und bei der Entscheidung des Staatsanwalts (*državni odvjetnik*), auf die Einleitung strafrechtlicher Schritte zu verzichten, und Erhebung einer Anklage ohne die Mitwirkung des Staatsanwalts;

Erteilung von Auskünften durch die Staatsanwaltschaft über die auf der Grundlage des Strafantrags ergriffenen Maßnahmen (Artikel 206a des Strafgesetzbuches) und Einlegen einer Beschwerde bei einem Oberstaatsanwalt (*viši državni odvjetnik*) (Artikel 206b des Strafgesetzbuches);

Beantragung einer unverzüglichen Benachrichtigung bei Entlassung des Straftäters aus der Haft bzw. der Untersuchungshaft, bei Flucht oder Entlassung des Straftäters aus dem Gefängnis sowie über die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Opfers;

Beantragung einer Benachrichtigung bei rechtskräftigen Entscheidungen, mit denen das Strafverfahren beendet wird;

sonstige gesetzlich verankerte Rechte.

**Darüber hinaus haben Opfer von Sexualstraftaten und Menschenhandel das Recht**

auf Inanspruchnahme eines staatlich bezahlten Rechtsberaters vor der Vernehmung;

auf einen staatlich bezahlten Vertreter;

darauf, von einer Person gleichen Geschlechts in der Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft (*državno odvjetništvo*) vernommen zu werden und von derselben Person vernommen zu werden, wenn eine weitere Vernehmung stattfindet;

darauf, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die ihr Privatleben betreffen und keinen Bezug zur Straftat aufweisen;

darauf, eine Vernehmung mit audiovisuellen Mitteln zu beantragen (Artikel 292 des Strafgesetzbuchs);

auf den Schutz personenbezogener Daten;

darauf zu beantragen, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

**Minderjährigen Opfern stehen alle oben genannten Rechte zu sowie das Recht auf**

einen staatlich bezahlten Vertreter;

den Schutz personenbezogener Daten;

eine nicht öffentliche Anhörung.

Als minderjährig gelten alle Personen unter 18 Jahren.

Ein Kind, das als Zeuge oder Opfer auftreten soll, wird vom Untersuchungsrichter im Rahmen einer Beweisanhörung vernommen; die Ladung geht an seine Eltern bzw. seinen Vormund.

**Privatklagen**

Wird eine Straftat angezeigt, wird in der Regel die Staatsanwaltschaft von Amts wegen tätig.

Eine Privatklage kann bei Straftaten erhoben werden, soweit das Strafverfahren eine Verfolgung auf diesem Weg zulässt. Die Klage muss binnen drei Monaten ab dem Tag eingereicht werden, an dem die bevollmächtigte natürliche oder juristische Person von der Straftat und dem mutmaßlichen Täter Kenntnis erlangt hat.

**Schadenersatzklagen**

Eine geschädigte Partei hat das Recht, eine Schadenersatzklage im Rahmen des Strafverfahrens einzureichen.

Opfer einer Straftat gelten auch als geschädigte Partei und haben das Recht, vor Gericht eine Klage auf Schadenersatz einzureichen.

Eine Schadenersatzklage kann auf Folgendes abzielen:

Ersatz für erlittene Schäden – materieller oder immaterieller Art (erlittene Schmerzen, Angst);

Rückgabe von Eigentum – sofern die geschädigte Partei nachweisen kann, dass sie der Eigentümer bzw. rechtmäßige Besitzer war;

Nichtigerklärung einer bestimmten Transaktion – wenn es im Zuge der Straftat zu einer Eigentumsübertragung kam (wenn der Angeklagte das Opfer zum Abschluss eines Vertrags gezwungen hat).

Eine Klage auf Schadenersatz kann im Rahmen des Strafverfahrens oder in einem eigenen Zivilverfahren gegen den Angeklagten erhoben werden. Einer im Rahmen des Strafverfahrens eingereichten Schadenersatzklage kann nur stattgegeben werden, wenn das Gericht den Angeklagten für schuldig befindet.

Dies ist jedoch keine Voraussetzung für den Erfolg einer Klage in einem Zivilprozess.

**Rechte von Geschädigten während des Ermittlungsverfahrens und im Strafverfahren**

Ein Opfer, das als geschädigte Partei an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat Anspruch auf Folgendes:

Verwendung seiner Muttersprache, einschließlich Gebärdensprache, und Beantragung der Inanspruchnahme eines Dolmetschers, wenn es Kroatisch nicht beherrscht, oder eines Gebärdendolmetschers, wenn es taub oder taubblind ist;  
Anstrengung einer Schadenersatzklage und Beantragung einstweiliger Verfügungen;  
einen Vertreter;  
Darlegung des Sachverhalts und Vorlegen von Beweisen;  
Teilnahme an der Beweisanhörung;  
Teilnahme am Verfahren und am Beweisverfahren sowie Vorbringen der Schlussbemerkungen  
Zugang zur Fallakte;  
Antrag auf Erteilung von Auskünften durch den Staatsanwalt über die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Strafanzeige getroffen wurden, und die Einreichung einer Beschwerde beim Oberstaatsanwalt;  
Einlegen von Rechtsmitteln;  
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;  
Benachrichtigung über den Ausgang des Strafverfahrens.

Sowohl im Vorfeld als auch in jeder Phase des Strafverfahrens müssen die Staatsanwaltschaft und das Gericht prüfen, ob und in welchem Umfang der Angeklagte den Geschädigten für Verluste, die ihm aufgrund der Straftat entstanden sind, entschädigen kann. Zudem müssen sie die geschädigte Partei darüber informieren, dass sie das Recht hat, ihre Muttersprache, einschließlich Gebärdensprache im Falle tauber oder taubblinder Personen, zu verwenden, einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen, wenn sie Kroatisch nicht beherrscht, bzw. einen Gebärdendolmetscher, wenn sie taub oder taubblind ist, eine Schadenersatzklage anzustrengen und einstweilige Verfügungen zu beantragen, den Sachverhalt darzulegen und Beweise vorzulegen, am Verfahren und Beweisverfahren teilzunehmen, Schlussbemerkungen vorzubringen, die Fallakte einzusehen, zu beantragen, durch den Staatsanwalt über die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Strafanzeige getroffen wurden, informiert zu werden, und eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt einzureichen.

#### **Anspruch auf finanzielle Entschädigung**

Nach dem Gesetz über die finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten (*Zakon o novčanoj naknadi žrtvama kaznenih djela*) (*Narodne Novine* (NN – Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 80/08 und 27/11) haben die Opfer von in Kroatien vorsätzlich begangenen Gewaltverbrechen oder deren Familienangehörige unter den im genannten Gesetz festgelegten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs; darüber hinaus bestimmt das Gesetz die Stellen, die Entscheidungen treffen und am Entscheidungsprozess über den Entschädigungsanspruch beteiligt sind, sowie die für grenzübergreifende Fälle zuständigen Stellen und Verfahren.

Opfer von vorsätzlich begangenen Gewaltverbrechen haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung aus der Staatskasse.

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind verpflichtet, Informationen über den Entschädigungsanspruch sowie die erforderlichen Antragsformulare bereitzustellen, und auf Anfrage das Opfer mit allgemeinen Hinweisen beim Ausfüllen des Antrags zu unterstützen und zu beraten und ihm mitzuteilen, welche Unterlagen beizubringen sind.

Anträge auf Entschädigung sind beim Justizministerium unter Verwendung eines Formulars einzureichen, das von der Website des Ministeriums heruntergeladen werden kann.

[Antragsformular für finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten\\_hr \(223 Kb\) \(auf Englisch\)](#)  (223 Kb) 

Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde, eingereicht werden. Ist ein Opfer aus berechtigten Gründen nicht in der Lage, den Antrag innerhalb der genannten Frist zu stellen, muss es dies innerhalb von drei Monaten, nachdem diese Gründe weggefallen sind, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Jahren nach dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde, nachholen.

Handelt es sich bei dem Opfer um einen Minderjährigen oder um eine Person, die ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit beraubt wurde, und hat ihr gesetzlicher Vertreter innerhalb von sechs Monaten nach der Straftat keinen Strafantrag gestellt, so beginnt die Frist von sechs Monaten an dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder ab dem Tag, an dem nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers das Strafverfahren eingeleitet wurde, oder ab dem Tag, an dem die Rechtsfähigkeit des Opfers wiederhergestellt wurde.

#### **Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben folgende Personen:**

Opfer eines Gewaltverbrechens, die Staatsangehörige der Republik Kroatien oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind oder ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben, sofern die Straftat in Kroatien begangen wurde;

Opfer einer schweren Körperverletzung oder Opfer, deren Gesundheit durch die Straftat beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten, sofern diese nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, und zwar bis in Höhe des von der Krankenversicherung in der Republik Kroatien getragenen Betrags; ferner haben sie Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls bis zu einem Betrag von 35 000 HRK;

enge Familienangehörige des verstorbenen Opfers (Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil, Adoptivelternteil, Adoptivkind, Stiefelternanteil, Stiefkind, gleichgeschlechtlicher Partner, Großelternanteil und Enkelkind, sofern sie dem gleichen Haushalt angehören wie das Opfer) haben Anspruch auf eine Entschädigung bis in Höhe von 70 000 HRK wegen des Verlusts des gesetzlichen Unterhalts;

falls das Opfer verstirbt, hat die Person, die für die Bestattungskosten aufkam, Anspruch auf Erstattung in Höhe von 5000 HRK;

wenn eine Straftat binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde, angezeigt oder von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wird, unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.

Bei der Festlegung der Entschädigung wird das Verhalten des Opfers während und nach der Straftat bzw. sein Beitrag zum Schaden und zu dessen Umfang berücksichtigt; ferner wird berücksichtigt, ob das Opfer unmittelbares Opfer ist und ob und wann sie die Straftat bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht hat. Darüber hinaus wird die Kooperation des Opfers mit der Polizei und den zuständigen Behörden mit dem Ziel, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen, beurteilt. Berücksichtigt wird dabei, ob das unmittelbare Opfer bei der Entstehung des Schadens half oder diesen verschlimmerte. In allen diesen Fällen wird die Entschädigung, auf die das Opfer Anspruch hat, entsprechend gekürzt. Stellt sich heraus, dass das Opfer in organisierte Kriminalität oder eine kriminelle Organisation verwickelt ist, wird sein Antrag auf Entschädigung abgelehnt oder der Betrag gekürzt. Die Entschädigung kann auch abgelehnt oder der Betrag gekürzt werden, wenn die Gewährung der vollen Entschädigung den Grundsatz des fairen und moralischen Verhaltens verletzen und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

#### **Mitteilung über die Entlassung eines Straftäters**

Wird ein Angeklagter zu einer Haftstrafe verurteilt, setzt der beim Justizministerium angesiedelte Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen (*Služba za podršku žrtvama i svjedocima*) das Opfer vom Datum der Entlassung des Täters (Entlassung ohne Auflagen und Entlassung auf Bewährung) in Kenntnis.

#### **Gesetzliche Pflicht zur Unterrichtung des Opfers von der Entlassung des Straftäters**

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen (*Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izvršenju kazne zatvora*) muss der beim Justizministerium angesiedelte Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen das Opfer, die geschädigte Partei bzw. dessen oder deren Familienangehörige von der Entlassung des Straftäters in Kenntnis setzen.

Opfer werden bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sexualmoral, gegen Leib und Leben oder im Fall von Gewaltverbrechen über die Entlassung des Straftäters informiert.

Diese Informationen werden Opfern, geschädigten Parteien oder deren Familienangehörigen unabhängig davon übermittelt, ob der Täter ohne Auflagen oder auf Bewährung entlassen wird.

Darüber hinaus können Straf- oder Haftanstalten im Zuge der Entscheidung, ob es einem Strafgefangenen gestattet werden soll, die Haftanstalt zu verlassen und in seinen dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltsort zu ziehen, den Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen ersuchen, Informationen darüber zu liefern, wie das Opfer oder die Familie des Opfers auf diese Möglichkeit reagiert. Der Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen erstellt auf der Grundlage seiner Gespräche mit dem Opfer Berichte für die Straf- oder Haftanstalt.

### **Unterstützung für Zeugen und Opfer**

Die Unterstützung für Opfer und Zeugen wird in der Republik Kroatien vom Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen im Justizministeriums koordiniert.

Opfer und Zeugen können bei der Abteilung für Opfer- und Zeughilfe eines Gerichts Unterstützung und Auskunft über ihre Rechte und über die Verfahren erhalten.

Opfer- und Zeughilfeabteilungen sind an sieben Gespanschaftsgerichten (*županijski sudovi*) eingerichtet worden, nämlich Zagreb, Zadar, Osijek, Vukovar, Split, Sisak und Rijeka. Die Abteilungen bieten Opfern emotionale Unterstützung, praktische Informationen und Auskünfte über ihre Rechte; Zeugen und ihre Begleitpersonen erhalten Unterstützung und Informationen. Es gibt auch Abteilungen bei den zuständigen Amtsgerichten und Gerichten für Ordnungswidrigkeiten (*općinski und prekršajni sudovi*), die Unterstützung leisten.

Opfer können darüber hinaus Informationen über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Arten der Unterstützung **gebührenfrei unter der Rufnummer 116 006 des Nationalen Callcenters für die Opfer von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten** erfragen (siehe die Website des Nationalen Callcenters).

Auch das Justizministerium klärt Opfer und Zeugen über ihre Rechte auf und unterstützt sie. Anfragen können per E-Mail an die folgende Adresse gerichtet werden: [zrtve.i.svjedoci@pravosudje.hr](mailto:zrtve.i.svjedoci@pravosudje.hr) oder an die Website des kroatischen Justizministeriums: <https://pravosudje.gov.hr/>

### **Unterstützung für Opfer und Zeugen in grenzübergreifenden Fällen**

Der beim Justizministerium eingerichtete Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen bietet sowohl Opfern als auch Zeugen, die im Wege der internationalen Rechtshilfe (einschließlich Zeugen von Kriegsverbrechen) vor Gericht geladen werden, Unterstützung und Auskünfte.

Zeugen, die zur Aussage an Gerichten in der Republik Kroatien vorgeladen werden, sowie kroatische Zeugen, die geladen werden, vor Gerichten im Ausland zu erscheinen, erhalten Informationsschreiben.

Zeugen von Kriegsverbrechen erhalten gegebenenfalls physischen Schutz sowie Hilfe bei der Vorbereitung ihrer Reise und ihres Auftritts vor dem zuständigen Rechtsorgan (dies betrifft Fälle, in denen Zeugen oder andere Verfahrensparteien geladen werden, vor zuständigen Rechtsorganen innerhalb der Republik Kroatien oder außerhalb Kroatiens zu erscheinen, um in Strafverfahren im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen befragt zu werden; dabei müssen sich die Unterstützungsmaßnahmen auf ein internationales Rechtshilfeersuchen beziehen).

**Unter den folgenden Links finden Sie die Informationen, die Sie benötigen:**

- 1 – Meine Rechte als Opfer einer Straftat**
- 2 – Anzeige einer Straftat und meine Rechte im Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren**
- 3 – Meine Rechte nach der Gerichtsverhandlung**
- 4 – Entschädigung**
- 5 – Mein Anspruch auf Unterstützung und Hilfe**

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **1 - Meine Rechte als Opfer einer Straftat**

#### **Welche Informationen erhalte ich von den Behörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft) nach der Straftat, noch bevor ich sie zur Anzeige bringe?**

In der kroatischen Strafprozessordnung ist der Inhalt der Informationsblätter, die dem Opfer ausgehändigt werden können, nachdem die Straftat begangen und bevor sie zur Anzeige gebracht wurde, nicht festgeschrieben. Jeder hat das Recht und die Möglichkeit, sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden, wo eine Straftat angezeigt, eine Aussage hinterlegt oder auch ein Antrag betreffend eine Sache eingereicht werden kann, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fällt. Personen, die sich an die Staatsanwaltschaft wenden, erhalten Auskunft über die Vorgehensweise bei der Erstattung einer Strafanzeige und weitere grundlegende Informationen über ihre Rechte und Pflichten.

Polizeibeamte sind verpflichtet, Strafanzeigen aufzunehmen und sie von Amts wegen zu verfolgen.

Darüber hinaus hat jeder einen Anspruch auf angemessenen Polizeischutz, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Schutz erforderlich ist.

**Staatliche Stellen für Opfer- und Zeughilfe, die inzwischen von sieben Bezirksgerichten eingerichtet worden sind**, bieten Opfern emotionale Unterstützung und klären sie über ihre Rechte auf (sie erteilen ihnen z. B. fachspezifische und praktische Auskünfte). Sie bieten auch Zeugen und Familienangehörigen von Opfern und Zeugen Unterstützung sowie Auskünfte. Dieser Anspruch auf Auskünfte und Unterstützung gilt in allen Verfahrensstadien. Auch wenn Opfer Straftaten nicht zur Anzeige bringen, erhalten sie Informationen und Unterstützung. Entsprechend ihren individuellen Belangen werden die Opfer bzw. Zeugen von den genannten staatlichen Stellen zudem an spezialisierte Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft verwiesen.

#### **Ich lebe nicht in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde (EU- und Nicht-EU-Bürger). Wie werden meine Rechte geschützt?**

Bestimmungen im Hinblick auf die Rechte von Opfern und Zivilparteien gelten für Kroaten und für Bürgerinnen und Bürger anderer Länder gleichermaßen, da das kroatische Strafrecht auf jeden anwendbar ist, der auf kroatischem Boden eine Straftat begeht. Verfahrensbeteiligte haben das Recht, ihre Muttersprache zu verwenden.

**Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte** sind nach der kroatischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über Opfer von Straftaten (finanzielle Entschädigung) verpflichtet, Opfer von Straftaten über ihre Rechte aufzuklären, die ihnen nach diesen Rechtsvorschriften zustehen. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowohl im Vorfeld des Strafverfahrens als auch jederzeit während des Strafverfahrens die Möglichkeit prüfen müssen, dass der Angeklagte den Geschädigten für die Verluste/Schäden, die ihm infolge der Straftat möglicherweise entstanden sind, entschädigt. Zudem müssen sie den Geschädigten über sein Recht aufklären, die eigene Muttersprache zu verwenden und einen vermögensrechtlichen Anspruch (Entschädigungsanspruch) geltend zu machen, und zwar entweder mündlich in einer Sprache, die vom Opfer beherrscht wird, oder schriftlich auf Kroatisch

oder auf Englisch. Darüber hinaus sind die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verpflichtet, dem Opfer auf seinen Wunsch hin allgemeine Anweisungen und Informationen darüber zukommen zu lassen, wie das Klageformular auszufüllen ist und welche zusätzlichen Belege einzureichen sind. Die Informationsblätter mit Erläuterungen zum Anspruch des Opfers auf Entschädigung und auch das Entschädigungsanspruchsformular selbst sind auf Kroatisch und auf Englisch erhältlich. Diese Unterlagen stehen in der kroatischen und der englischen Fassung auf der Website des kroatischen Justizministeriums zum Download bereit.

Jedes Opfer, das Strafanzeige erstattet, wird von der Polizei über seine Rechte aufgeklärt. Nachdem das betreffende Opfer Informationen in mündlicher Form erhalten hat, händigt der jeweilige Polizeibeamte auch schriftliche Informationen zu den Rechten von Opfern sowie Informationen über die Leistungen aus, die das Opfer zu seinem Schutz bzw. seiner Unterstützung in Anspruch nehmen kann, einschließlich der gebührenfreien Nummer für Opferhilfe. Betroffene, die kein Kroatisch beherrschen, können von der Polizei ein Informationsblatt in einer anderen Sprache erhalten, das Erläuterungen zu ihren Rechten enthält.

**Ehrenamtliche Mitarbeiter der landesweiten Hotline für Opfer von Straftaten und geringfügigen Vergehen (116-006)** stellen emotionale Unterstützung bereit, informieren die Anrufer über ihre Rechte und erteilen praktische Auskünfte. Außerdem verweisen sie Opfer an zuständige Dienste und Organisationen, um sicherzustellen, dass sie alle weiteren Informationen und jede Art der Unterstützung und Betreuung erhalten, die sie benötigen. Die Hotline ist gebührenfrei und werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr erreichbar und bietet ihre Dienste auf Kroatisch und auf Englisch an.

#### **Welche Informationen erhalte ich, wenn ich eine Straftat anzeige?**

a) Das Opfer und der Geschädigte haben Anspruch darauf, innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung eines Verfahrens bzw. nach Erstattung einer Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Informationen über die Maßnahmen anzufordern, die auf die Einleitung des Verfahrens bzw. die Anzeigeerstattung hin ergriffen worden sind. Dann werden sie innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens dreißig Tage nach dem Datum des Antrags, von der Staatsanwaltschaft über die ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dadurch würde der Erfolg des Verfahrens gefährdet. Sollte entschieden werden, diese Informationen zurückzuhalten, muss der Antragsteller (d. h. das Opfer oder der Geschädigte) über diese Entscheidung informiert werden.

b) Der Staatsanwalt beschließt die Einstellung der Ermittlungen, wenn

es sich bei der Straftat, die dem Beschuldigten vorgeworfen wird, nicht um ein Vergehen handelt, das von Amts wegen verfolgt wird;

aufgrund der Umstände die Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden muss, es sei denn, die rechtswidrige Handlung wurde in einem Zustand der Schuldunfähigkeit verübt;

für die Straftat die Verjährungsfrist abgelaufen ist, wenn die Tat unter eine Amnestie bzw. Begnadigung fällt oder wenn andere Umstände vorliegen, nach denen eine Strafverfolgung ausgeschlossen ist, und

keinerlei Beweise vorliegen, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat.

Über die Entscheidung, die Ermittlungen einzustellen, werden der Geschädigte und der Beschuldigte in Kenntnis gesetzt, wobei Letzterer umgehend freigelassen wird, sofern er sich bis dahin in Haft oder Untersuchungshaft befand. Neben dem Schreiben mit der Entscheidung erhält der Geschädigte gemäß Artikel 55 der kroatischen Strafprozessordnung auch Informationen darüber, wie er selbst Anklage erheben kann.

c) Nach der Prüfung der Strafanzeige und dem Abgleich im Informationssystem der Staatsanwaltschaft weist der Staatsanwalt die Anzeige mit begründeter Entscheidung ab,

wenn aus dem Antrag selbst hervorgeht, dass es sich bei der Straftat nicht um ein Vergehen handelt, das von Amts wegen verfolgt werden kann,

wenn aus dem Antrag selbst hervorgeht, dass für die Straftat die Verjährungsfrist abgelaufen ist, dass die Tat unter eine Amnestie bzw. Begnadigung fällt, dass zu der Tat bereits ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist oder dass andere Umstände vorliegen, nach denen eine Strafverfolgung ausgeschlossen ist,

wenn aufgrund der Umstände die Schuld ausgeschlossen werden muss,

wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass der Beschuldigte die fragliche Straftat begangen hat, oder

wenn aufgrund der in der Strafanzeige gemachten Angaben Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Anzeige bestehen.

Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts, die Anzeige abzuweisen, sind keine Rechtsmittel zulässig.

Sofern in der kroatischen Strafprozessordnung nicht anderweitig festgelegt, gibt der Staatsanwalt dem Opfer innerhalb von acht Tagen unter Angabe von Gründen seine Entscheidung bekannt, die Anzeige abzuweisen. Außerdem erhält das Opfer vom Staatsanwalt Auskünfte darüber, wie es selbst Anklage erheben kann. Sofern von den Betroffenen beantragt, setzt der Staatsanwalt den Kläger und den Beschuldigten umgehend in Kenntnis, wenn er beschlossen hat, die Strafanzeige abzuweisen.

Sollte es dem Staatsanwalt nicht möglich sein, die Glaubwürdigkeit der Anschuldigungen anhand der Strafanzeige zu bewerten, oder sollten die Angaben in der Anzeige keinen hinreichenden Verdacht zur Einleitung von Ermittlungen oder einer Beweisaufnahme begründen, führt der Staatsanwalt selbst Ermittlungen durch oder beauftragt die Polizei damit.

d) Der aufsichtshabende Beamte veranlasst die sofortige Freilassung des Häftlings bzw. Gefangenen, wenn

er eine entsprechende Weisung vom Staatsanwalt erhält,

der Festgenommene nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vernommen worden ist, oder

der Haftbefehl aufgehoben wurde.

e) Im Rahmen der Beweisaufnahme kann der Staatsanwalt Zeugen oder Sachverständige schriftlich laden. Nach einer Genehmigung durch den

Staatsanwalt kann auch der Ermittler die Ladung versenden. Das Gericht kann Zeugen oder Sachverständige laden, wenn sie im Rahmen einer Beweissicherung oder einer Gerichtsverhandlung aussagen sollen. Die zuständige Stelle legt im Vorfeld Zeit und Ort der Beweisaufnahme fest. Die geladene Person wird auch über die Folgen ihres Nichterscheinens belehrt.

#### **Habe ich Anspruch auf kostenfreie Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen (bei Kontakt mit der Polizei oder anderen Behörden bzw. im Rahmen der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens)?**

**Ein Opfer, das als Geschädigter an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat Anspruch auf Folgendes:**

Verwendung seiner Muttersprache, einschließlich Gebärdensprache, und Beantragung der Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn er Kroatisch nicht oder nicht ausreichend beherrscht, oder eines Gebärdendolmetschers, wenn der Geschädigte taub oder taubblind ist.

#### **Wie stellt die Behörde sicher, dass ich alles verstehe und auch verstanden werde (z. B. Kinder oder Menschen mit Behinderung)?**

Sofern in einem besonderen Gesetz nicht anderweitig festgelegt, können Zeugen unter 14 Jahren vom Untersuchungsrichter vernommen werden. Die Vernehmung, für die sich das Kind in einem anderen Raum befindet als der Richter bzw. die weiteren Beteiligten, findet unter Einsatz eines audiovisuellen Geräts statt, das von einem technischen Assistenten bedient wird. An der Vernehmung nimmt auch ein Psychologe, ein Pädagoge oder ein anderer Fachbetreuer teil. Auch ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter darf anwesend sein, es sei denn, dies würde dem Zweck der Ermittlungen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen. Die Parteien können dem als Zeuge auftretenden Kind zwar Fragen stellen, diese jedoch nicht direkt an das Kind richten. Sofern der Untersuchungsrichter die Frage genehmigt, wird sie dem Kind über einen Fachbetreuer gestellt. Von der Vernehmung wird mit einem

audiovisuellen Gerät eine Aufzeichnung angefertigt, die anschließend versiegelt und dem Vernehmungsprotokoll beigelegt wird. Nur in Ausnahmefällen kann das als Zeuge auftretende Kind zu einer zweiten Vernehmung geladen werden, für die derselbe Ablauf vorgeschrieben ist.

Sofern in einem besonderen Gesetz nicht anderweitig festgelegt, können Zeugen im Alter von 14 bis 18 Jahren vom Untersuchungsrichter vernommen werden. Vor allem in Fällen, in denen das Kind das Opfer der Straftat war, erfolgt die Vernehmung mit besonderer Rücksichtnahme, damit die psychische Gesundheit des Kindes dadurch keinen Schaden nimmt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Schutz des Kindes.

Für Zeugen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung einer Ladung nicht Folge leisten können, besteht auch die Möglichkeit, dass sie in ihrer Wohnung bzw. an einem anderen Aufenthaltsort vernommen werden. Diese Zeugen können dann unter Einsatz eines audiovisuellen Geräts vernommen werden, das von einem Techniker bedient wird. Falls der Zustand des Zeugen dies erfordert, findet die Vernehmung auf eine Art und Weise statt, dass die Parteien dem Zeugen Fragen stellen können, ohne dass sie sich im selben Raum befinden. Erforderlichenfalls wird von der Vernehmung mit einem audiovisuellen Gerät eine Aufzeichnung angefertigt, die anschließend versiegelt und dem Vernehmungsprotokoll beigelegt wird. Dieselbe Vorgehensweise kann auf Antrag des Opfers auch zum Tragen kommen, wenn es sich bei der Person um ein Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die guten Sitten, einer Straftat des Menschenhandels oder einer in der Familie begangenen Straftat handelt. Nur in Ausnahmefällen und nur, wenn das Gericht dies für notwendig erachtet, kann ein solcher Zeuge zu einer zweiten Vernehmung geladen werden.

## **Opferhilfe**

### **Wer bietet Opfern Hilfe?**

Staatliche Stellen für Opfer- und Zeugenhilfe, die inzwischen von sieben Bezirksgerichten (Zagreb, Osijek, Split, Rijeka, Sisak, Zadar und Vukovar) eingerichtet worden sind, bieten Opfern und Zeugen Hilfe, die an diesen Gerichten sowie an den Gespanschaftsgerichten dieser Städte eine Aussage machen. Zudem leisten diese staatlichen Stellen Unterstützung an Gerichten für geringfügige Vergehen in Fällen häuslicher Gewalt und verweisen Opfer bzw. Zeugen entsprechend ihren individuellen Belangen an spezialisierte Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Opfer bzw. Zeugen erhalten telefonisch, aber auch vor Ort bei Gericht Informationen und Unterstützung. Ferner werden Auskünfte per E-Mail erteilt.

Nähere Informationen erhalten Sie auf folgender [Internetseite des kroatischen Justizministeriums](#).

### **Wird mich die Polizei automatisch an eine Opferbetreuungsstelle verweisen?**

Wenn das betreffende Opfer über seine Rechte informiert wird, händigt der jeweilige Polizeibeamte auch schriftliche Informationen zu den Rechten von Opfern sowie Informationen über die Leistungen aus, die das Opfer zu seiner Unterstützung in Anspruch nehmen kann, einschließlich der gebührenfreien Nummer für Opferhilfe. Das Informationsblatt mit Erläuterungen zu den Rechten von Opfern enthält die Kontaktdaten

der zuständigen staatlichen Stelle für Opfer- und Zeugenhilfe

der Organisationen der Zivilgesellschaft des jeweiligen Bezirks

der landesweiten Hotline für Opfer von Straftaten und geringfügigen Vergehen (116-006)

### **Wie wird meine Privatsphäre geschützt?**

Im Rahmen der in der kroatischen Strafprozessordnung festgelegten Abläufe erfassen die zuständigen staatlichen Stellen unter Umständen personenbezogene Daten, jedoch ausschließlich zu dem gesetzlich vorgesehenen Zweck.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dies in einem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift festgeschrieben ist. Zudem muss eine solche Verarbeitung auf den ursprünglichen Zweck der Datenerfassung beschränkt sein. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist zulässig, soweit sie dem ursprünglichen Zweck der Datenerfassung nicht entgegensteht, die zuständigen Stellen zur Verarbeitung solcher Daten zu einem anderen gesetzlich festgelegten Zweck befugt sind und die weitere Verarbeitung notwendig und mit dem anderen Zweck vereinbar ist.

Personenbezogene Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben einer Person dürfen nur in Ausnahmefällen verarbeitet werden, nämlich wenn die Straftat, auf die eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren steht, auf anderem Wege nicht aufgedeckt oder verfolgt werden könnte oder wenn die Aufdeckung/Verfolgung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Rasse bzw. ethnische Zugehörigkeit, die politische Überzeugung, den religiösen oder philosophischen Glauben oder über die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist nicht gestattet.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens erfasst werden, können entsprechend einem besonderen Gesetz nur dann an staatliche Stellen und andere juristische Personen weitergeleitet werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der Ansicht ist, dass diese Daten zu einem gesetzlich verankerten Zweck benötigt werden. Mit Weiterleitung dieser Daten werden die jeweiligen juristischen Personen an ihre Pflicht erinnert, die Daten der Personen zu schützen, die sie betreffen.

Personenbezogene Daten können gemäß den geltenden Vorschriften auch in anderen Strafverfahren, in Verfahren, die in Kroatien verübte strafbare Handlungen zum Gegenstand haben, in Verfahren, in denen internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum Tragen kommt, und bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit verwendet werden.

### **Muss ich eine Straftat zur Anzeige bringen, bevor ich Opferhilfe erhalten kann?**

**Auch wenn das Opfer die Straftat nicht zur Anzeige bringt**, erhält es von der staatlichen Stelle für Opfer- und Zeugenhilfe des zuständigen Gerichts oder einer Organisation der Zivilgesellschaft Informationen und Unterstützung.

## **Persönlicher Schutz gefährdeter Personen**

Sofern in einem besonderen Gesetz nicht anderweitig festgelegt, werden gemäß Artikel 99 des Gesetzes über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei das Opfer und andere Personen, die wichtige Informationen im Strafverfahren geliefert haben oder liefern können, sowie diesen Personen Nahestehende, wenn für diese Personen oder Nahestehenden von dem Straftäter oder anderen Verfahrensbeteiligten eine Gefahr ausgeht, von der Polizei angemessen geschützt, solange Anhaltspunkte für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen bestehen. Polizeischutz bedeutet, dass den Opfern rund um die Uhr Personenschutz gewährt wird.

### **Welche Arten von Schutz gibt es?**

Gemäß Artikel 130 des Gesetzes über geringfügige Vergehen kann die Polizei vorübergehend, und zwar bis zu acht Tagen, vorbeugende Maßnahmen gegen eine Person anordnen, die unter dem begründeten Verdacht steht, die Straftat begangen zu haben. In der Praxis geschieht dies häufig in Form einer einstweiligen Verfügung, nach der es dem Tatverdächtigen untersagt ist, sich an einen bestimmten Ort oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Fernbleiben von der Wohnstätte des Opfers), sich einer bestimmten Person zu nähern oder mit einer bestimmten Person Kontakt aufzunehmen oder zu pflegen. Innerhalb von acht Tagen reicht die Polizei die Anklageschrift beim zuständigen Gericht für geringfügige Vergehen ein, das daraufhin entscheidet, ob die angeordneten Vorbeugemaßnahmen verlängert oder aufgehoben werden. Gemäß dem Gesetz über den Schutz vor häuslicher Gewalt kann das Gericht darüber hinaus im Zuge des Strafverfahrens folgende, gegen den Straftäter gerichtete Maßnahmen anordnen:

psychosoziale Zwangsbehandlung

einstweilige Verfügung, nach der es dem Straftäter untersagt ist, sich dem Opfer häuslicher Gewalt zu nähern, es zu belästigen oder ihm nachzustellen

Fernbleiben von der gemeinsamen Wohnstätte

Zwangsbehandlung bei Rauschmittelmissbrauch

Nach dem Gesetz über geringfügige Vergehen kann das Gericht zudem weitere Schutz- und Vorbeugemaßnahmen ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, das Opfer vor einer Annäherung oder Belästigung durch den Tatverdächtigen zu schützen.

Darüber hinaus können das Gericht und die Staatsanwaltschaft entsprechend der kroatischen Strafprozessordnung darauf verzichten, Untersuchungshaft für den Beschuldigten anzuordnen, und stattdessen eine oder mehrere Vorbeugemaßnahmen anordnen, wie z. B. eine einstweilige Verfügung, nach der es dem Täter untersagt ist, sich an einen bestimmten Ort oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben, sich einer bestimmten Person zu nähern oder mit einer bestimmten Person Kontakt aufzunehmen oder zu pflegen, oder eine einstweilige Verfügung, nach der es dem Täter untersagt ist, dem Opfer oder einer anderen Person nachzustellen oder sie zu belästigen, oder das Fernbleiben von der Wohnstätte des Opfers.

#### **Wer kann mir Schutz bieten?**

Das Opfer kann sich von der Polizei über all seine Rechte aufklären lassen und im Zuge dessen Informationen über sein Recht auf Schutz, über die Arten des Schutzes, der in Anspruch genommen werden kann, und über die Maßnahmen, die von der Polizei zum Schutz des Opfers ergriffen werden, anfordern.

#### **Wird geprüft, ob ich einem weiteren Schadensrisiko durch den Täter ausgesetzt bin?**

Nach Abschluss der Ermittlungen und Abgabe der entsprechenden Unterlagen bei den zuständigen Strafjustizbehörden nimmt die Polizei keine weitere Bewertung des Schutzbedarfs des Opfers vor, sondern führt lediglich die ggf. angeordneten Schutz- oder Vorbeugemaßnahmen durch. Sollten Meldungen über neue Umstände eingehen, die darauf hindeuten, dass von dem Täter erneut eine Bedrohung ausgeht, sorgt die Polizei entsprechend ihrer Bewertung und dem Tatbestand für weitere Maßnahmen zum Schutz des Opfers.

#### **Wird geprüft, ob ich einem weiteren Schadensrisiko durch die Strafjustiz ausgesetzt bin (im Rahmen der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens)?**

Die Strafjustiz arbeitet (im Rahmen der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens) derart, dass entsprechend der kroatischen Strafprozessordnung die Rechte und die Stellung des Opfers im Strafverfahren geachtet werden. In Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Organisationen oder Einrichtungen, die für Opfer von Straftaten Hilfs- und Unterstützungsleistungen erbringen, führt die mit den Ermittlungen befasste Strafverfolgungsbehörde eine Bewertung der individuellen Situation des Opfers durch, noch bevor es vernommen wird. Bei dieser Bewertung der individuellen Situation wird auch ermittelt, ob für das Opfer besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Sollte dies der Fall sein, legt die Strafverfolgungsbehörde die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen fest (Sonderregelungen für die Vernehmung des Opfers, Einsatz von Kommunikationstechnologien, um den Sichtkontakt zwischen Opfer und Täter zu verhindern, sowie weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen). Handelt es sich bei dem Opfer einer Straftat um ein Kind, wird davon ausgegangen, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die dann festgelegt werden. Bei der Bewertung der individuellen Situation des Opfers werden vor allem seine persönlichen Besonderheiten berücksichtigt, aber auch die Art der Straftat sowie die Umstände, unter denen die Straftat verübt wurde. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Opfern, die wegen der besonderen Schwere der Straftat großen Schaden erlitten haben, Personen, die allein wegen ihrer persönlichen Besonderheiten zum Opfer einer Straftat wurden, und Opfern, die aufgrund ihres Verhältnisses zum Täter besonders schutzbedürftig sind.

#### **Welcher Schutz steht besonders schutzbedürftigen Opfern zur Verfügung?**

Die Strafjustiz arbeitet (im Rahmen der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens) derart, dass entsprechend der kroatischen Strafprozessordnung die Rechte und die Stellung des Opfers im Strafverfahren geachtet werden. In Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Organisationen oder Einrichtungen, die für Opfer von Straftaten Hilfs- und Unterstützungsleistungen erbringen, führt die mit den Ermittlungen befasste Strafverfolgungsbehörde eine Bewertung der individuellen Situation des Opfers durch, noch bevor es vernommen wird. Bei dieser Bewertung der individuellen Situation wird auch ermittelt, ob für das Opfer besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Sollte dies der Fall sein, legt die Strafverfolgungsbehörde die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen fest (Sonderregelungen für die Vernehmung des Opfers, Einsatz von Kommunikationstechnologien, um den Sichtkontakt zwischen Opfer und Täter zu verhindern, sowie weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen). Handelt es sich bei dem Opfer einer Straftat um ein Kind, wird davon ausgegangen, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die dann festgelegt werden. Bei der Bewertung der individuellen Situation des Opfers werden vor allem seine persönlichen Besonderheiten berücksichtigt, aber auch die Art der Straftat sowie die Umstände, unter denen die Straftat verübt wurde. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Opfern, die wegen der besonderen Schwere der Straftat großen Schaden erlitten haben, Personen, die allein wegen ihrer persönlichen Besonderheiten zum Opfer einer Straftat wurden, und Opfern, die aufgrund ihres Verhältnisses zum Täter besonders schutzbedürftig sind.

#### **Ich bin minderjährig. Habe ich besondere Rechte?**

##### **Handelt es sich bei dem Opfer einer Straftat um ein Kind, stehen ihm folgende weitere Rechte zu:**

das Recht auf einen Rechtsberater, dessen Kosten vom Staat getragen werden  
das Recht auf vertrauliche Behandlung der eigenen personenbezogenen Daten  
das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Als Kind gelten alle Personen unter 18 Jahren.

Ein Kind, das als Zeuge oder Opfer auftreten soll, wird vom Untersuchungsrichter im Rahmen einer Beweisanhörung vernommen; die Ladung geht an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes.

##### **Ein Familienangehöriger kam infolge einer Straftat ums Leben. Welche Rechte habe ich?**

Gemäß dem Gesetz über Opfer von Straftaten (finanzielle Entschädigung) hat das **indirekte Opfer** (Ehepartner, Lebenspartner, Elternteil, Pflegekind, Pflegeeltern, Stiefmutter, Stiefvater oder Stiefkind des direkten Opfers oder die Person, mit der das direkte Opfer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung gelebt hat), wenn das direkte Opfer an den Folgen eines Gewaltverbrechens verstirbt, Anspruch auf finanzielle Entschädigung gemäß den Bestimmungen des besagten Gesetzes.

Wenn das indirekte Opfer von dem verstorbenen (direkten) Opfer unterstützt wurde, hat das indirekte Opfer Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von maximal 70 000 HRK für den entgangenen gesetzlichen Unterhalt und auf eine Entschädigung in Höhe von maximal 5000 HRK für die üblichen, ihm entstandenen Bestattungskosten.

Personen, deren Familienangehöriger sein Leben aufgrund einer Straftat verloren hat, haben das Recht, als Geschädigter am Strafverfahren teilzunehmen und ihren Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen (im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens).

##### **Ein Familienangehöriger wurde Opfer einer Straftat. Welche Rechte habe ich?**

Als „indirekte Opfer“ werden Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefmütter, Stiefväter und Stiefkinder des direkten Opfers oder die Person, mit der das direkte Opfer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung gelebt hat, bezeichnet.

Wenn Enkelkinder mit ihren Großeltern dauerhaft zusammenleben und diese die Elternrolle übernommen haben und wenn einer von ihnen direktes Opfer ist, können Großeltern und Enkelkinder auch indirekte Opfer sein.

Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Beziehungen werden gemäß dem kroatischen Recht behandelt.

Verstirbt das Opfer einer Straftat, haben die indirekten Opfer Anspruch auf eine Entschädigung (für den entgangenen gesetzlichen Unterhalt und für die üblichen Bestattungskosten).

## Kann ich Mediationsleistungen nutzen? Unter welchen Voraussetzungen? Werde ich während der Mediation sicher sein?

Für minderjährige bzw. heranwachsende Straftäter wendet Kroatien den *Täter-Opfer-Ausgleich* nach dem bedingten Opportunitätsprinzip im Einklang mit den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, nach dem minderjährige und heranwachsende Straftäter der besonderen Verpflichtung unterliegen, an einem Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung teilzunehmen, im Strafverfahren an. Das bedeutet, dass ein minderjähriger Straftäter nicht vor Gericht gestellt wird, wenn er dieser Verpflichtung nachkommt.

Seit 2013 gab es in Kroatien insgesamt 60 Mediatoren, die im Rahmen eines einjährigen Programms über insgesamt 170 Unterrichtsstunden ausgebildet wurden (in Form von Vorlesungen, Aufgaben, Rollenspielen, praktischen Mentorübungen und Betreuungsmaßnahmen). Sie sind in Kroatien als einzige befugt, als zertifizierte Mediatoren in einem Wiedergutmachungsverfahren in Strafsachen zu handeln. Ihre Zertifizierung stammt vom kroatischen Ministerium für Sozialpolitik und junge Menschen, von der Vereinigung für außergerichtliche Streitbeilegung und von UNICEF.

Somit hat jede Bezirkshauptstadt in Kroatien ihre eigene offizielle Stelle für außergerichtliche Streitbeilegung.

## Wo finde ich die Rechtsvorschriften, in denen meine Rechte stehen?

[Kroatische Strafprozessordnung](#)

[Gesetz über Opfer von Straftaten \(finanzielle Entschädigung\)](#)

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## 2 - Anzeige einer Straftat und meine Rechte im Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren

### Wie kann ich eine Straftat anzeigen?

Straftaten können der zuständigen Staatsanwaltschaft schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege angezeigt werden.

Wenn Sie eine Straftat mündlich anzeigen, werden Sie über die Folgen einer falschen Verdächtigung belehrt. Bei Strafanträgen, die mündlich gestellt werden, wird ein Protokoll erstellt, während Strafanträge, die telefonisch oder unter Einsatz anderer Telekommunikationsmittel gestellt werden, möglichst aufgezeichnet und zur Niederschrift genommen werden.

Opfer, die eine Straftat anzeigen, erhalten eine schriftliche Bestätigung mit den grundlegenden Einzelheiten der angezeigten Straftat. Opfer, die die Sprache der Behörden nicht beherrschen, können den Strafantrag in ihrer Muttersprache stellen und es wird ihnen ein Dolmetscher oder eine andere Person zur Seite gestellt, die sowohl die Amtssprache der zuständigen Behörde als auch die Muttersprache des Opfers beherrscht. Opfer, die die Sprache der Behörden nicht beherrschen, haben Anspruch darauf, dass die Eingangsbestätigung zu dem Strafantrag kostenlos in ihre Muttersprache übersetzt wird. Wird eine Anzeige bei einem Gericht, der Polizei oder der falschen Staatsanwaltschaft eingereicht, nehmen sie die Anzeige entgegen und leiten sie unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Sofern nichts anderes gesetzlich festgelegt wurde, trägt der Staatsanwalt die Anzeige unverzüglich in das Register der Strafanzeigen ein.

Wenn ein Staatsanwalt lediglich davon erfährt, dass eine Straftat begangen wurde, oder ein Opfer ihm eine Straftat anzeigt, erstellt er einen förmlichen Vermerk, nimmt den Fall in das Verzeichnis für sonstige Delikte auf und verfährt wie gesetzlich vorgesehen.

Enthält die Anzeige keine Einzelheiten zu der Straftat, d. h. kann der Staatsanwalt nicht erkennen, welche Straftat angezeigt wurde, nimmt er sie in das Verzeichnis für sonstige Delikte auf und fordert die Person, die die Anzeige erstattet, auf, innerhalb von 15 Tagen ergänzende Angaben zu machen.

Kommt die Person, die die Straftat anzeigt, dieser Aufforderung nicht nach, nimmt der Staatsanwalt dies zu Protokoll. Nach Ablauf der Frist für die Bereitstellung ergänzender Angaben muss der Staatsanwalt dies innerhalb von acht Tagen einem ihm vorgesetzten Staatsanwalt melden. Dieser vorgesetzte Staatsanwalt kann anordnen, die Anzeige in das Verzeichnis für Anzeigen aufzunehmen.

### Wie kann ich erfahren, was in dem Fall unternommen wird?

Zwei Monate nach Stellung des Strafantrags kann das Opfer oder der Geschädigte vom Staatsanwalt Informationen über die Maßnahmen anfordern, die auf den Strafantrag bzw. die Anzeige hin ergriffen worden sind. Der Staatsanwalt muss dann innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Anfrage antworten, es sei denn, durch eine solche Antwort könnte das Verfahren gefährdet werden. Beschließt der Staatsanwalt, die angefragten Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, muss er das Opfer/den Geschädigten darüber in Kenntnis setzen.

Ein Opfer, das als Geschädigter am Strafverfahren beteiligt ist, hat das Recht, über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden.

### Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe (während der Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens)? Unter welchen Voraussetzungen?

Neben den oben genannten Rechten haben Opfer von Sexualstraftaten und Menschenhandel vor ihrer Vernehmung das Recht auf kostenfreie Inanspruchnahme eines Rechtsberaters und können sich einen Vertreter zuweisen lassen. Die Kosten für einen solchen Rechtsberater/Vertreter werden vom Staat getragen.

Handelt es sich bei dem Opfer einer Straftat um ein Kind, stehen ihm alle oben genannten Rechte zu, ferner auch das Recht auf Inanspruchnahme eines Vertreters, dessen Kosten vom Staat zu tragen sind.

Opfer von Straftaten haben Anspruch auf primäre und sekundäre Prozesskostenhilfe. Eine solche Hilfe wird Opfern von Gewaltverbrechen kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn sie für die erlittenen Verletzungen als Folge der Straftat eine Entschädigung geltend machen möchten.

Im Prozesskostenhilfegesetz sind die Regelungen für die primäre und sekundäre Prozesskostenhilfe verankert.

Die primäre Prozesskostenhilfe umfasst allgemeine Rechtsauskünfte, Rechtsberatung, Eingaben an Behörden, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und an internationale Organisationen im Einklang mit internationalen Abkommen und mit der jeweiligen Verfahrensordnung, Vertretung in behördlichen Verfahren sowie Rechtsbeistand bei außergerichtlicher Streitbeilegung.

### Primäre Prozesskostenhilfe kann in jeder Rechtssache bewilligt werden, wenn

der Antragsteller nicht über das Wissen oder die Fähigkeit verfügt, seine Rechte geltend zu machen;

der Antragsteller aufgrund von besonderen Regelungen keine Prozesskostenhilfe erhalten hat;

der eingereichte Antrag nicht offenkundig unbegründet ist;

der Antragsteller sich in einer solchen wirtschaftlichen Lage befindet, dass er den Unterhalt für sich selbst oder den der Mitglieder seines Haushalts gefährden würde, wenn er die Anwalts- und Gerichtskosten selbst aufbringen müsste.

Personen, die ihren Anspruch auf primäre Prozesskostenhilfe geltend machen möchten, wird empfohlen, sich direkt an die Stellen zu wenden, die primären Rechtsbeistand anbieten.

Die **sekundäre Prozesskostenhilfe** umfasst Rechtsberatung, Eingaben in Verfahren betreffend den Schutz der Rechte von Arbeitnehmern gegenüber dem Arbeitgeber, Eingaben in Gerichtsverfahren, Vertretung in Gerichtsverfahren, Rechtsbeistand bei gütlicher Streitbeilegung und Befreiung von der Zahlung der Anwalts- und Gerichtskosten.

Sekundäre Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden, wenn

das Verfahren komplex ist;  
der Antragsteller nicht in der Lage ist, sich selbst zu vertreten;  
der Antragsteller sich in einer solchen wirtschaftlichen Lage befindet, dass er den Unterhalt für sich selbst oder den der Mitglieder seines Haushalts gefährden würde, wenn er die Anwalts- und Gerichtskosten selbst aufbringen müsste;  
es sich um ein seriöses Verfahren handelt;  
der Antrag nicht innerhalb der vergangenen sechs Monate wegen vorsätzlicher Falschangaben abgelehnt worden ist und  
der Antragsteller aufgrund von besonderen Regelungen keine Prozesskostenhilfe erhalten hat.  
Sekundäre Prozesskostenhilfe wird ohne vorherige Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers bewilligt, wenn es sich bei diesem um ein Kind handelt, das Beteiligter in einem Unterhaltsprozess ist;  
um ein Opfer eines Gewaltverbrechens handelt, das für die erlittenen Verletzungen als Folge der Straftat einen Entschädigungsanspruch geltend machen möchte;  
um einen Begünstigten von Unterhaltszahlungen aufgrund von besonderen sozialrechtlichen Regelungen oder  
um einen Begünstigten eines Lebenshaltungszuschusses nach dem Gesetz über die Rechte von Veteranen des kroatischen Unabhängigkeitskrieges und ihren Familienangehörigen sowie dem Gesetz über den Schutz militärischer und ziviler Kriegsveteranen handelt.  
Personen, die ihren Anspruch auf sekundäre Prozesskostenhilfe geltend machen möchten, müssen das entsprechende Antragsformular bei der zuständigen Stelle einreichen.

#### **Kann ich die Erstattung meiner Ausgaben beantragen (Teilnahme an den Ermittlungen/am Gerichtsverfahren)? Unter welchen Voraussetzungen?**

Verurteilten Angeklagten wird vom Gericht die Zahlung der Prozesskosten auferlegt, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Befreiung.

Bei Aussetzung des Strafverfahrens oder wenn das Gericht den Angeklagten freispricht oder die Anklage fallen lässt, muss im Gerichtsbeschluss festgehalten sein, dass die Kosten des Strafverfahrens nach Artikel 145 Absatz 2 Ziffer 1-5 dieses Gesetzes, die dem Angeklagten entstandenen festen Kosten und die dem Verteidiger entstandenen Kosten und seine Gebühren, sofern im Gesetz keine anderslautende Regelung vorgesehen ist, vom Staat zu tragen sind.

#### **Kann ich Rechtsmittel einlegen, wenn mein Fall eingestellt wird, bevor es zu einer Anklage vor Gericht kommt?**

Opfer, deren Strafantrag abgelehnt wurde, können selbst Anklage erheben.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, dass bei einer Straftat die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um die Strafverfolgung von Amts wegen einzuleiten oder gegen eine der angezeigten Personen zu ermitteln, muss er das Opfer innerhalb von acht Tagen darüber in Kenntnis setzen und es darüber belehren, dass es selbst Anklage erheben kann. Auch ein Gericht geht auf diese Weise vor, wenn es das Verfahren aufgrund der Tatsache eingestellt hat, dass der Staatsanwalt seine Arbeit in anderen Fällen niedergelegt hat.

#### **Kann ich an der Hauptverhandlung beteiligt werden?**

Nach diesem Gesetz hat der Geschädigte in einem Strafverfahren folgende Rechte:

Verwendung seiner Muttersprache, einschließlich Gebärdensprache, und Beantragung der Inanspruchnahme eines Dolmetschers, wenn er Kroatisch nicht beherrscht, oder eines Gebärdendolmetschers, wenn der Geschädigte taub oder taubblind ist

Anstrengung einer Schadenersatzklage und Beantragung einstweiliger Verfügungen

Rechtsvertretung

Vorbringen von Tatsachen und Beibringung von Beweisen

Teilnahme an der Beweisanhörung

Teilnahme am Verfahren und am Beweisverfahren sowie Vorbringen der Schlussbemerkungen

Antrag auf Akteneinsicht nach Artikel 184 Absatz 2 dieses Gesetzes

Aufforderung, vom Staatsanwalt über die auf der Grundlage seines Berichts ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, und Einreichung einer

Beschwerde bei einem leitenden Staatsanwalt

Einlegen von Rechtsmitteln

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Benachrichtigung über den Ausgang des Strafverfahrens

#### **Welche offizielle Rolle habe ich im Justizsystem? Ist meine Rolle festgelegt oder kann ich wählen zwischen Opfer, Zeuge, Geschädigter oder Privatkläger?**

Opfer einer Straftat sind natürliche Personen, die als unmittelbare Folge einer Straftat körperliche oder psychische Schäden oder Sachschäden oder eine schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte und -freiheiten erfahren haben. Auch Ehepartner, (eingetragene oder nicht eingetragene) Lebenspartner, Nachkommen bzw. – falls es keine Nachkommen gibt – Verwandte in gerader aufsteigender Linie oder Geschwister der Person, deren Tod unmittelbar auf die Straftat zurückgeführt werden kann, gelten auch als Opfer der Straftat. Personen, die von der verstorbenen Person gesetzlichen Unterhalt erhalten haben, gelten ebenso als Opfer der Straftat.

Ein Geschädigter ist ein Opfer einer Straftat oder aber eine juristische Person, der aufgrund einer Straftat ein Schaden entstanden ist und die im Strafverfahren als Geschädigter auftritt.

Die Funktion einer Verfahrenspartei bzw. eines Verfahrensbeteiligten richtet sich nicht nach den Wünschen dieser Person, sondern nach der Rolle, die diese Person in der Strafsache hatte. Je nach den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Umständen kann jeder eine der genannten Funktionen einnehmen; die Wahlmöglichkeit, die jemand hat, betrifft die Rechte, die diese Person als Geschädigter oder als Opfer der Straftat wahrnehmen möchte.

#### **Welche Rechte und Pflichten habe ich in dieser Rolle?**

##### **Ein Opfer einer Straftat hat folgende Rechte:**

Inanspruchnahme von Unterstützungsdiensten für Opfer von Straftaten

wirksame psychologische und sonstige professionelle Betreuung und Unterstützung durch staatliche Stellen, Organisationen und Einrichtungen für Opferhilfe nach geltendem Recht

Schutz vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen

Schutz der Würde bei der Zeugenaussage als Opfer

Recht auf Gehör zeitnah nach Stellung des Strafantrags und auf Beschränkung des Umfangs der anschließenden Vernehmung im Rahmen des Strafverfahrens auf das absolute Minimum

Begleitung bei allen Aktivitäten durch eine Vertrauensperson

Beschränkung der ggf. erforderlichen medizinischen Maßnahmen auf ein Minimum, die nur dann gefordert werden dürfen, wenn sie für das Strafverfahren unerlässlich sind



Stellung eines Antrags auf Strafverfolgung oder Erhebung einer Privatklage nach dem kroatischen Strafgesetzbuch, Stellung eines Antrags auf Beteiligung am Strafverfahren als Geschädigter, auf Benachrichtigung bei Ablehnung des Strafantrags (Artikel 206 Absatz 3 des Gesetzes) und bei der Entscheidung des Staatsanwalts, auf die Einleitung strafrechtlicher Schritte zu verzichten, und Erhebung einer Anklage ohne die Mitwirkung des Staatsanwalts

Erteilung von Auskünften durch die Staatsanwaltschaft über die auf Grundlage des Strafantrags ergriffenen Maßnahmen (Artikel 206a des Gesetzes) und Einlegen einer Beschwerde bei einem vorgesetzten Staatsanwalt (Artikel 206b dieses Gesetzes)

Antrag auf unverzügliche Benachrichtigung bei Entlassung des Straftäters aus der Haft bzw. der Untersuchungshaft, bei Flucht oder Entlassung des Straftäters aus dem Gefängnis sowie über die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Opfers

Antrag auf Benachrichtigung bei rechtskräftigen Entscheidungen, mit denen das Strafverfahren beendet wird

sonstige gesetzlich verankerte Rechte.

**Ein Opfer, das als Geschädigter an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat folgende Rechte:**

Verwendung seiner Muttersprache, einschließlich Gebärdensprache, und Beantragung der Inanspruchnahme eines Dolmetschers, wenn er Kroatisch nicht beherrscht, oder eines Gebärdendolmetschers, wenn der Geschädigte taub oder taubblind ist

Einreichung einer Klage auf Schadenersatz und Beantragung einstweiliger Verfügungen

Rechtsvertretung

Vorbringen von Tatsachen und Beibringung von Beweisen

Teilnahme an der Beweisanhörung

Teilnahme am Verfahren und am Beweisverfahren sowie Vorbringen der Schlussbemerkungen

Antrag auf Akteneinsicht gemäß dem kroatischen Strafgesetzbuch

Aufforderung, vom Staatsanwalt über die auf der Grundlage seines Berichts ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, und Einreichung einer

Beschwerde bei einem leitenden Staatsanwalt

Einlegen von Rechtsmitteln

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Benachrichtigung über den Ausgang des Strafverfahrens

**Neben den in diesem Gesetz genannten Opferrechten stehen minderjährigen Opfern zusätzlich folgende Rechte zu:**

kostenlose Vertretung,

Schutz personenbezogener Daten,

Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 44 Absatz 1 der Strafprozessordnung).

Neben den in Artikel 43 dieses Gesetzes genannten Opferrechten stehen Opfern von Sexualstraftaten und Menschenhandel zusätzlich folgende Rechte zu:

kostenlose Konsultation vor der Vernehmung,

kostenfreie Vertretung,

Vernehmung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durch eine Person gleichen Geschlechts und, wenn möglich, von derselben Person, wenn eine weitere Vernehmung stattfindet,

Aussageverweigerungsrecht in Bezug auf Fragen, die keinen Bezug zur Straftat haben, sondern das Privatleben des Opfers betreffen,

Antrag auf Vernehmung durch audiovisuelle Mittel (Artikel 292 Absatz 4 dieses Gesetzes),

Schutz personenbezogener Daten,

Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren (Artikel 44 Absatz 4 der Strafprozessordnung).

In der Ermittlungsphase können Opfer von Straftaten, die als Privatkläger oder Geschädigte auftreten, alle Sachverhalte vorbringen und alle Beweise anführen, die für die Feststellung der Straftat, für die Suche nach dem/den Straftäter/n und die Geltendmachung der Ansprüche aus der zugehörigen

Schadenersatzklage maßgeblich sind.

Sowohl im Vorfeld als auch in jeder Phase des Strafverfahrens müssen die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Möglichkeit in Erwägung ziehen, dass der Angeklagte den Geschädigten für Verluste, die ihm aufgrund der Straftat entstanden sind, entschädigen kann. Darüber hinaus müssen sie den Geschädigten über bestimmte gesetzlich verankerte Rechte aufklären (z. B. über sein Recht auf Verwendung seiner Muttersprache, das Recht auf Anstrengung einer

Schadenersatzklage usw.).

Personen, von denen ausgegangen wird, dass sie über Informationen zur Straftat oder zum Straftäter oder über sonstige sachdienliche Informationen verfügen, können als **Zeugen** geladen werden.

Opfer, Geschädigte, **die als Kläger auftreten, und Privatkläger können als Zeugen vernommen werden.**

Einem **Privatkläger** stehen dieselben Rechte zu wie dem Staatsanwalt, mit Ausnahme der Rechte, die ausschließlich staatlichen Stellen vorbehalten sind.

**Kann ich im Rahmen der Gerichtsverhandlung eine Erklärung abgeben oder eine Aussage machen? Unter welchen Voraussetzungen?**

Nach diesem Gesetz hat der Geschädigte folgende Rechte:

Vorbringen von Sachverhalten und Beibringung von Beweisen;

Anwesenheit bei der Beweisaufnahme;

Anwesenheit beim Verfahren, Beteiligung an der Beweisaufnahme und Abgabe eines Schlussworts (Artikel 51 Absatz 1 der Strafprozessordnung).

Einem Opfer, das Anklage erhoben hat, stehen dieselben Rechte zu wie dem Staatsanwalt, mit Ausnahme der Rechte, die ausschließlich staatlichen Stellen vorbehalten sind.

Einem Privatkläger stehen dieselben Rechte zu wie dem Staatsanwalt, mit Ausnahme der Rechte, die ausschließlich staatlichen Stellen vorbehalten sind.

Für Privatkläger gelten dieselben Verfahrensbestimmungen wie für Geschädigte und Kläger.

Der Oberste Richter fordert alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf, die Beweismittel beizubringen, die sie in der Hauptverhandlung vorbringen wollen. Jede Partei wird aufgefordert, zu den Anträgen der anderen Partei Stellung zu nehmen.

**Welche Informationen erhalte ich in der Gerichtsverhandlung?**

In der Ermittlungsphase können Opfer von Straftaten, die als Privatkläger oder Geschädigte auftreten, alle Sachverhalte vorbringen und alle Beweise anführen, die für die Feststellung der Straftat, für die Suche nach dem bzw. den Straftäter(n) und die Geltendmachung der Ansprüche aus der

Schadenersatzklage maßgeblich sind.

Ein Opfer, das als Geschädigter an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat folgende Rechte:

Benachrichtigung über die vom Staatsanwalt auf der Grundlage seines Berichts ergriffenen Maßnahmen und Einreichung einer Beschwerde bei einem leitenden Staatsanwalt

Benachrichtigung bei Ablehnung des Strafantrags bzw. bei der Entscheidung des Staatsanwalts, auf die Einleitung strafrechtlicher Schritte zu verzichten

Benachrichtigung über den Ausgang des Strafverfahrens

**Erhalte ich Einsicht in die Gerichtsakten?**

Ein Opfer, das als Geschädigter an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat Anspruch auf Akteneinsicht.

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **3 - Meine Rechte nach der Gerichtsverhandlung**

#### **Kann ich gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen?**

Opfer, die als Geschädigte an einem Strafverfahren beteiligt sind, können gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen.

Gegen ein erstinstanzliches Urteil können befugte Personen innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung einer Abschrift des Urteils Rechtsmittel einlegen.

Zu diesen befugten Personen zählen der Kläger, der Verteidiger und der Geschädigte.

Als Grund für das Einlegen von Rechtsmitteln durch den Geschädigten gelten Entscheidungen des Gerichts betreffend die Kosten des Strafverfahrens oder die Schadenersatzforderung. Hat der Staatsanwalt jedoch das Verfahren von dem als Privatkläger auftretenden Geschädigten übernommen, kann der Geschädigte aus jedem der Gründe Rechtsmittel einlegen, die für die Anfechtung des Urteils zulässig sind.

#### **Welche Rechte habe ich nach der Verurteilung?**

Opfer, die als Geschädigte an einem Strafverfahren beteiligt sind, können gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

#### **Habe ich nach der Gerichtsverhandlung Anspruch auf Unterstützung oder Schutz? Wie lange?**

Zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens, jedoch noch vor Verkündung des Urteils, können sich Opfer und Zeugen an Sonderabteilungen von Bezirksgerichten wenden, um Auskünfte und Unterstützung zu erhalten.

Nehmen Opfer oder Zeugen diese Möglichkeit erst dann in Anspruch, **nachdem ein Urteil ergangen ist**, erhalten sie von diesen Sonderabteilungen Informationen im Rahmen ihres Aufgabebereichs und werden von ihnen an andere Organisationen und Dienste verwiesen, die sich speziell den Belangen von Opfern und Zeugen widmen.

**Der unabhängige Opfer- und Zeugendienst des kroatischen Justizministeriums** benachrichtigt Opfer, Geschädigte und deren Familien, wenn der betreffende Straftäter aus der Haft entlassen wird (sowohl bei regulärer als auch bei einer Entlassung unter Auflagen). Diese Informationen erhalten all diejenigen, die Opfer bzw. Geschädigte von schweren Vergehen geworden sind, wie z. B. bei Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, bei Sexualstraftaten, bei Gewalt- oder Kriegsverbrechen.

Wenn der Dienst der Ansicht ist, dass ein Opfer anhaltender häuslicher Gewalt oder von Gewalt gegen Frauen koordinierte zusätzliche Unterstützung benötigt, informiert er in Ausnahmefällen den Koordinator der Bezirksgruppe für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt über das Gespräch mit dem Opfer und über die konkreten Probleme, die das Opfer hat, und bittet darum, dass die Bezirksgruppe entsprechende Maßnahmen ergreift. Gegebenenfalls werden diese Informationen auch an die zuständige Polizeiwache und das zuständige Sozialhilfzentrum weitergeleitet, wenn das Opfer (Kind/Person) nicht rechtsfähig ist, oder auch an das zuständige Bewährungsbüro, wenn der Täter bedingt aus der Haft entlassen wurde und sich regelmäßig beim Bewährungsbüro melden muss.

Wenn der Dienst bei einer anderen Straftat als den oben erwähnten aufgrund der von dem Opfer erhaltenen Informationen zu dem Schluss kommt, dass für das Opfer unbedingt zusätzliche Hilfs- und Schutzmaßnahmen erforderlich sind, kann er mit Zustimmung des Opfers in Ausnahmefällen bei der zuständigen Polizeidirektion weitere Maßnahmen anfordern.

Opferhilfe wird auch von **Organisationen der Zivilgesellschaft** angeboten – unmittelbar nach der Straftat, im Zuge des Strafverfahrens und auch im Anschluss an die Verhandlung, d. h. nach Verkündung des rechtskräftigen Urteils. Das Hilfs- und Unterstützungsangebot der Organisationen der Zivilgesellschaft richtet sich nach dem Auftrag der jeweiligen Organisation.

#### **Welche Informationen erhalte ich, wenn der Täter verurteilt wird?**

Die Urteilsschrift mit Erläuterungen zu den Rechtsbehelfen wird dem Kläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger sowie dem Geschädigten zugestellt (sofern diesem das Recht zusteht, Rechtsmittel einzulegen), ferner der Partei, deren Eigentum aufgrund des Urteils beschlagnahmt wurde, und der juristischen Person, deren Erträge aus der Straftat beschlagnahmt werden sollen.

Einem Geschädigten, dem das Einlegen von Rechtsmitteln nicht gestattet ist, wird das Urteil nach geltendem Gesetz zugestellt, nebst einem Hinweis dazu, dass er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen kann. Auf Antrag wird dem Geschädigten das rechtskräftige Urteil zugestellt.

#### **Werde ich informiert, wenn der Täter entlassen wird (einschließlich vorzeitige oder bedingte Entlassung) oder aus der Haft flieht?**

Nach der kroatischen Strafprozessordnung wird das Opfer, das einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von der Polizei umgehend über das Ende der Haft bzw. Untersuchungshaft des Täters informiert, es sei denn, durch die Weitergabe dieser Information würde der Täter in Gefahr gebracht. Darüber hinaus wird das Opfer über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, die ggf. zu seinem Schutz ergriffen wurden.

Bei der Flucht eines Häftlings benachrichtigen Gefängnisse nicht den Opfer- und Zeugendienst, sondern melden dies lediglich der Polizei; diese Vorschriften sollen jedoch bald geändert werden.

Bei entsprechendem Antrag haben Opfer Anspruch auf unverzügliche Benachrichtigung bei Entlassung des Täters aus der Haft bzw. Untersuchungshaft, bei Flucht oder Entlassung des Täters aus dem Gefängnis sowie über die Maßnahmen, die zugunsten der Sicherheit des Opfers ergriffen wurden.

Opfer schwerer Vergehen, d. h. bei Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, bei Sexualstraftaten und bei Gewalt- und Kriegsverbrechen, werden in Kenntnis gesetzt, wenn der betreffende Straftäter regulär oder bedingt aus dem Gefängnis entlassen wird.

#### **Werde ich in die Entscheidung über die Haftentlassung oder die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen? Kann ich beispielsweise eine Aussage machen oder Einspruch einlegen?**

Bei einer bevorstehenden Entscheidung, ob dem Täter eines Gewaltverbrechens Hafturlaub (für Wochenenden) bewilligt wird, werden Aussagen des Opfers und weitere sachdienliche Informationen über das Opfer berücksichtigt. Die Aussage des Opfers wird in die Bewährungsakte aufgenommen. Nach derzeit geltendem kroatischem Recht hat das Opfer jedoch keine Möglichkeit, auf die Entscheidung über die Entlassung auf Bewährung Einfluss zu nehmen bzw. gegen eine solche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **4 - Entschädigung**

#### **Wie kann ich gegenüber dem Täter Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen? (z. B. Gerichtsverfahren, Zivilklage, Adhäsionsverfahren)**

Im Rahmen besonderer Regelungen haben Opfer von Straftaten Anspruch auf Rechtsbeistand, bevor sie in Strafverfahren als Zeuge aussagen oder auf Schadenersatz klagen. Voraussetzung dafür ist, dass auf die fragliche Straftat eine Haftstrafe von mindestens fünf Jahren steht und das Opfer von der Tat psychophysisch schwer traumatisiert wurde oder anderweitig an den Folgen der Straftat leidet. Die Anwaltsgebühren werden in diesem Fall vom Staat übernommen.

Im Rahmen von Strafverfahren können Schadenersatzansprüche von Personen geltend gemacht werden, die zur Einklagung von Schadenersatz im Rahmen einer Zivilklage berechtigt wären.

Opfer von Straftaten, die auf Schadenersatz klagen, müssen angeben, ob sie eine Entschädigung erhalten oder eine Schadenersatzklage eingereicht haben.

**Das Gericht hat den Täter dazu verurteilt, mir Schadenersatz/eine Entschädigung zu zahlen. Wie kann ich sicherstellen, dass der Täter zahlt?**

Sobald eine Entscheidung zur fraglichen Schadenersatzforderung rechtskräftig und vollstreckbar ist, kann der Geschädigte bei dem Gericht, das die Entscheidung im erstinstanzlichen Verfahren erlassen hat, die Aushändigung einer beglaubigten Abschrift dieser Entscheidung beantragen, die einen Vermerk zur Vollstreckbarkeit der Entscheidung enthält.

Wird mit der Entscheidung keine Frist für die Erfüllung der Auflage vorgegeben, muss die durch die Entscheidung angeordnete Auflage innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung erfüllt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erfüllung der Auflage einklagbar.

**Kann der Staat eine Vorauszahlung leisten, falls der Täter nicht zahlt? Unter welchen Voraussetzungen?**

Opfer einer vorsätzlichen Straftat haben gemäß einem bestimmten Gesetz Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatshaushalt. Wurde einem Opfer ein Schadenersatzanspruch zuerkannt, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem zugesprochenen Betrag. Das Gericht, das über die Schadenersatzforderung entscheidet, geht ebenso vor, wenn das Opfer bereits eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt erhalten hat.

**Habe ich Anspruch auf Entschädigung durch den Staat?**

Opfer von nach dem 1. Juli 2013 in Kroatien verübten vorsätzlichen Gewaltverbrechen haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie Staatsbürger oder Einwohner Kroatiens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats sind; sie aufgrund der Straftat eine schwere Körperverletzung erlitten haben oder wenn die Straftat schwerwiegende Folgen für ihre Gesundheit hat; innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Straftat verübt wurde, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet oder Strafantrag gestellt wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Identität des Straftäters bekannt ist; sie unter Verwendung des entsprechenden Formulars und bei Einreichung der zusätzlich erforderlichen Unterlagen einen offiziellen Antrag gestellt haben (das Formular ist auf allen Polizeiwachen, im Büro der Staatsanwaltschaft sowie bei den Gemeinde- und Bezirksgerichten erhältlich; zusätzlich steht es im Internet auf der Website des Justizministeriums, des Innenministeriums, der Staatsanwaltschaft und der Gemeinde- sowie Bezirksgerichte zum Download bereit).

Bei Folgendem besteht für Opfer ein Anspruch auf Entschädigung:

Kosten für die medizinische Behandlung bis zu einer landesweit geltenden Höchstgrenze; diese Entschädigung wird dem Opfer nur dann gezahlt, wenn die Kosten nicht von der Krankenversicherung übernommen werden

Verdienstausschluss bis zu 35 000 HRK

**Habe ich Anspruch auf Entschädigung, wenn der Täter nicht verurteilt wird?**

Das Opfer kann auch dann eine Entschädigung erhalten, wenn die Identität des Straftäters nicht bekannt ist oder wenn noch kein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

**Habe ich Anspruch auf eine Sofortzahlung, solange ich auf die Entscheidung über meinen Anspruch auf Entschädigung warte?**

Sofortzahlungen sind im kroatischen Recht nicht vorgesehen.

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**5 - Mein Anspruch auf Unterstützung und Hilfe**

**Ich bin Opfer einer Straftat geworden. An wen kann ich mich wenden, um Unterstützung und Hilfe zu erhalten?**

**Hotline der Opferhilfe**

Die landesweite Hotline für Opfer von Straftaten und geringfügigen Vergehen (116-006) bietet emotionale Unterstützung, informiert Opfer über ihre Rechte, liefert praktische Informationen und gibt Auskunft darüber, bei welchen staatlichen Stellen und Organisationen weitere Informationen sowie Hilfs- und Unterstützungsleistungen erhältlich sind.

Die Hotline ist ein gebührenfreier Telefonservice,

der werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr auf Kroatisch und Englisch erreichbar ist.

**Die landesweite Hotline für Opfer von Straftaten und geringfügigen Vergehen (116-006) ist ein allgemeiner Unterstützungsdienst.**

Weitere Informationen sind erhältlich unter: <https://pzs.hr/>

Zusätzlich erhalten Opfer bestimmter Straftaten und Kinder telefonische Hilfe und Betreuung, die von spezialisierten Organisationen der Zivilgesellschaft angeboten werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des kroatischen Justizministeriums, auf der auch eine Auflistung dieser Organisationen nach Bezirk sowie Informationen zu den Organisationen der Zivilgesellschaft verfügbar sind, die Teil des Netzwerks zur Unterstützung und Zusammenarbeit für Opfer und Zeugen von Straftaten (*Mreža podrške i suradnje za žrtve i svjedoke kaznenih djela*) sind.

**Verzeichnis der Organisationen, die landesweit psychosoziale Betreuung anbieten und Rechtsauskünfte erteilen:**

116 006	Landesweite Hotline für Opfer von Straftaten und geringfügigen Vergehen	Werktags 8:00 - 20:00 Uhr
116 000	Landesweite Hotline für vermisste Kinder Zentrale für vermisste und misshandelte Kinder	Täglich rund um die Uhr
116 111	Telefonische Hotline Hrabri für Kinder	Werktags 9:00 - 20:00 Uhr
0800-0800	Telefonische Hotline Hrabri für Eltern	Werktags 9:00 - 20:00 Uhr
0800 77 99	Menschenhandel-Notruf	Täglich 10:00 - 18:00 Uhr
0800 55 44	Beratungszentrale für weibliche Opfer von Gewalt Frauenhaus Zagreb	Werktags 11:00 - 17:00 Uhr
0800 655 222	Notrufnummer für weibliche und minderjährige Opfer von Gewalt Ženska pomoć sada Frauen-Hotline	Täglich rund um die Uhr
0800 200 144	B.a.B.e. Kostenlose Rechtsberatung für Opfer häuslicher Gewalt	Werktags 9:00 - 15:00 Uhr

01 6119 444	Hilfszentrale für Opfer sexueller Gewalt Ženska soba Zentrale für sexuelle Rechte	Werktags 10:00 - 17:00 Uhr
01 48 28 888	Psychologische Beratung TESA – Zentrum für psychologische Beratung	Werktags 10:00 - 22:00 Uhr
01 48 33 888	Telefonische Hotline Plavi	Werktags 9:00 - 21:00 Uhr
01 4811 320	Kostenlose Rechtsberatung Rechtsklinik der Fakultät für Recht, Zagreb	Werktags 10:00 - 12:00 Uhr, Mi und Do 17:00 - 19:00 Uhr

#### Ist die Opferhilfe kostenfrei?

Ja.

#### Welche Art von Unterstützung kann ich von staatlichen Behörden oder Diensten erhalten?

##### Die staatlichen Stellen für Opfer- und Zeugenhilfe bieten folgende Dienste an:

emotionale Unterstützung

juristische Auskünfte

fachspezifische und praktische Auskünfte für Opfer, Zeugen und ihre Familienangehörigen

Verweisung an spezialisierte Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft je nach den individuellen Bedürfnissen des Opfers/Zeugen

##### Dienststellen für Opfer- und Zeugenhilfe an den Bezirksgerichten:

STAATLICHE STELLEN FÜR OPFER- UND ZEUGENHILFE		
Bezirksgericht Osijek	Anschrift:	Europska avenija 7, 31000 Osijek, Kroatien
	Tel.:	031/228-500
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima@zsos.pravosudje.hr">podrska-svjedocima@zsos.pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Rijeka	Anschrift:	Žrtava fašizma 7, 51000 Rijeka, Kroatien
	Tel.:	051/355-645
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima-ri@pravosudje.hr">podrska-svjedocima-ri@pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Sisak	Anschrift:	Trg Ljudevita Posavskog 5, 44000 Sisak, Kroatien
	Tel.:	044/524-419
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima-sk@zssk.pravosudje.hr">podrska-svjedocima-sk@zssk.pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Split	Anschrift:	Gundulićeva 29a, 21000 Split, Kroatien
	Tel.:	021/387-543
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima-st@pravosudje.hr">podrska-svjedocima-st@pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Vukovar	Anschrift:	Županijska 33, 32000 Vukovar, Kroatien
	Tel.:	032/452-529
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima-vu@pravosudje.hr">podrska-svjedocima-vu@pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Zadar	Anschrift:	Borelli 9, 23000 Zadar, Kroatien
	Tel.:	023/203-640
	E-Mail:	<a href="mailto:podrska-svjedocima@pravosudje.hr">podrska-svjedocima@pravosudje.hr</a>
Bezirksgericht Zagreb	Anschrift:	Trg N.Š. Zrinskog 5, 10000 Zagreb, Kroatien
	Tel.:	01/4801-062

Der Unterstützungsdienst für Opfer und Zeugen (*Služba za podršku žrtvama i svjedocima*) des kroatischen Justizministeriums bietet ein System für Opfer- und Zeugenhilfe;

koordiniert die Arbeit der Dienststellen für Opfer- und Zeugenhilfe an den Bezirksgerichten;

informiert Opfer, Geschädigte oder ihre Familienangehörigen über die Haftentlassung des Straftäters (Entlassung ohne Auflagen oder Entlassung auf Bewährung);

stellt Opfern und Zeugen aus dem Ausland, die im Wege der internationalen Rechtshilfe an kroatischen Gerichten eine Aussage machen sollen, sowie kroatischen Opfern und Zeugen, die im Rahmen der internationalen Rechtshilfe an Gerichten in anderen Ländern eine Aussage machen sollen, Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung zur Verfügung. Der Dienst lässt Opfern und Zeugen Informationsschreiben mit Kontaktangaben zukommen;

**nimmt Schadensersatzansprüche von Opfern von Straftaten entgegen, bereitet Material für Sitzungen des Ausschusses für die Entschädigung der Opfer von Straftaten (*Odbor za novčanu naknadu žrtvama kaznenih djela*) vor** und leistet Unterstützung in grenzüberschreitenden Fällen.

#### Welche Art von Unterstützung kann ich von Nichtregierungsorganisation erhalten?

Opfern stehen je nach Art der Organisation und ihres jeweiligen Auftrags vielfältige Hilfs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung: psychologische, emotionale, juristische, praktische und medizinische Unterstützung sowie Hilfe in Fragen der Unterbringung und Sicherheit, aber auch Betreuung bei Gericht. Weitere Informationen und ein nach Bezirken geordnetes Verzeichnis dieser Organisationen sind auf der Website des kroatischen [Justizministeriums](#) zu finden.

Derzeit werden in Kroatien zwölf Bewährungsbüros eingerichtet. Ziel ist es, dem menschlichen Aspekt bei der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen eine größere Bedeutung beizumessen, zudem für eine erfolgreichere Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft zu sorgen und Opfern wie auch Geschädigten und den Familien der Opfer und des Täters die nötige Unterstützung zukommen zu lassen.

Der nationale Bewährungsdienst hilft bei der Umsetzung von Maßnahmen, mit denen sich Straftäter nach ihrer Haftentlassung leichter wieder in die Gemeinschaft einfinden. Dazu gehören u. a. Unterstützung bei der Suche nach einem Wohn- und Arbeitsplatz sowie Vorbereitung der Täter selbst, der Opfer, der Geschädigten und der Familien der Opfer auf die bevorstehende Haftentlassung. Darüber hinaus trifft der Bewährungsdienst Vorkehrungen, damit die Opfer, die Geschädigten sowie die Familien der Opfer und des Täters psychosoziale Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Wenn der Straftäter, dessen Haftentlassung bevorsteht, wegen einer Sexualstraftat, einer Straftat gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit oder wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt wurde, ist der Bewährungsdienst verpflichtet, die Opfer, die Geschädigten oder deren Familien unverzüglich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die Kontaktdaten der einzelnen Bewährungsbüros sowie der Bewährungsabteilung des Justizministeriums sind [hier](#) zu finden.

Opfer von Straftaten können sich wie folgt an die Polizei wenden: per E-Mail an [policija@mup.hr](mailto:policija@mup.hr) oder [prevencija@mup.hr](mailto:prevencija@mup.hr) oder per Telefon unter **192 (rund um die Uhr erreichbar) bzw. unter +385 1 3788 111.**

Letzte Aktualisierung: 27/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.